Öffentliche Urkunde

Feststellung über die Abspaltung von Grundstücken

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       stellt auf Ansuchen von

nach Einsicht in

* den Auszug des Handelsregisters vom       über d Name des übernehmenden Rechtsträgers, wonach von d Name des übertragenden Rechtsträgers genau bezeichnete Grundstücke durch Abspaltung an d Name des übernehmenden Rechtsträgers übergegangen sind;
* eine amtlich beglaubigte Kopie des Spaltungsvertrages zwischen d Namen der beteiligten Rechtsträger sowie das Inventar, wonach die genau bezeichnete Grundstücke, bisher im Eigentum d Name des übertragenden Rechtsträgers durch Abspaltung d Name des übernehmenden Rechtsträgers zugewiesen werden;

im Sinne von Art. 104 Abs. 3 FusG fest, dass das Eigentum an den Grundstücken, welche hier zu bezeichnen sind durch Abspaltung von d Name der übertragenden Rechtsträgers auf d Name des übernehmenden Rechtsträgers übergegangen ist.

Der Verwaltungsrat, Vorstand, Stiftungsrat, usw. d  Name des übernehmenden Rechtsträgers) wird darauf aufmerksam gemacht, dass er die Eigentumsänderung unter Nachweis einer Ausfertigung dieser Urkunde unverzüglich beim zuständigen Grundbuchamt oder bei den zuständigen Grundbuchämtern zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden hat (Art. 104 Abs. 2 FusG).

     ,